

Rechtssache C-630/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

17. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. September 2023

Rechtsmittelführer:

ZH

KN

Rechtsmittelgegnerin:

AxFina Hungary Zrt.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Bestimmung der Tragweite und der Anwendung der Rechtsfolgen, wenn eine Klausel in einem auf eine Fremdwährung lautenden Verbrauchervertrag, nach der der Verbraucher uneingeschränkt das Wechselkursrisiko trägt, missbräuchlich ist und dies die vollständige Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge hat.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Art 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist es richtig, die in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im

Folgenden: Richtlinie 93/13) verwendete Formulierung „[der Vertrag kann] ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen“, dahin auszulegen, dass ein auf eine Fremdwährung lautender Verbrauchervertrag ohne eine Vertragsbestimmung bestehen kann, die zum Bereich der Hauptleistung des Vertrags gehört und dem Verbraucher uneingeschränkt das Wechselkursrisiko auferlegt, weil der Mechanismus der Währungsumrechnung im Recht des Mitgliedstaats durch zwingende Rechtsvorschriften geregelt ist?

Ist eine (auf einer Auslegung des Rechts des Mitgliedstaats im Licht der Richtlinie basierende und die vom Gerichtshof der Europäischen Union begründeten Auslegungsgrundsätze beachtende) Praxis der Gerichte eines Mitgliedstaats mit Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vereinbar, nach der unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ungerechtfertigten Bereicherung

- a) angeordnet wird, dem Verbraucher die Beträge, die der Darlehensgeber aufgrund der für missbräuchlich erklärten Klausel vereinnahmt hat, zu erstatten (bzw. zu seinen Gunsten abzurechnen), diese Anordnung aber nicht im Rahmen einer *restitutio in integrum* ergeht, weil eine besondere Vorschrift des nationalen Rechts diese mögliche Rechtsfolge der Unwirksamkeit ausschließt, und auch die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht autonom angewendet werden, weil das nationale Recht diese Rechtsfolge für die Unwirksamkeit des Vertrags nicht vorsieht, sondern der Verbraucher von den für ihn besonders nachteiligen Folgen befreit und gleichzeitig das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien wiederhergestellt wird, indem die wesentliche Rechtsfolge angewandt wird, die das Recht des Mitgliedstaats für die Nichtigkeit vorsieht, nämlich die Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags, so dass dem Verbraucher durch die missbräuchlichen Klauseln keine Verpflichtung auferlegt wird, die übrigen (nicht missbräuchlichen) Vertragsbestandteile (einschließlich der vertraglichen Zinsen und sonstiger Kosten) aber für die Parteien auf derselben Grundlage bindend bleiben?
 - b) für den Fall, dass die Feststellung der Wirksamkeit nicht möglich ist, die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit bestimmt werden, indem festgestellt wird, dass für die Abrechnung die Wirkungen des Vertrags bis zum Erlass eines Urteils fortbestehen, und die Abrechnung zwischen den Parteien unter Anwendung des Grundsatzes der ungerechtfertigten Bereicherung erfolgt?
2. Kann bei der Bestimmung der Rechtsfolgen eines Vertrags, der aus dem dargestellten Grund unwirksam ist, die Anwendung einer später in Kraft getretenen Rechtsvorschrift des Mitgliedstaats, durch die von da an die obligatorische Umwandlung in Forint eingeführt wurde, unterbleiben, weil

diese Bestimmung infolge der Festlegung des Wechselkurses einen gewissen Teil des Wechselkursrisikos dem Verbraucher aufbürdet, der – wegen der missbräuchlichen Vertragsbestimmung – von diesem Risiko vollständig befreit sein müsste?

3. Sollte es nach Unionsrecht weder durch Feststellung der Wirksamkeit noch durch Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen möglich sein, die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu bestimmen: Welche Rechtsfolgen mit entsprechendem dogmatischen Fundament sind dann unabhängig von den die Rechtsfolgen regelnden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats und ausschließlich auf der Grundlage des Unionsrechts *contra legem* zu bestimmen, weil die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit in der Richtlinie 93/13 nicht geregelt sind?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) vom 3. Oktober 2019, Dziubak (C-260/18, EU:C:2019:819)

Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 2022, Lombard Lízing (C-472/20, EU:C:2022:242)

Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2023, AxFina Hungary (C-705/21, EU:C:2023:352)

Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 2023, Bank M. (Conséquences de l'annulation du contrat) (C-520/21, EU:C:2023:478)

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

A Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV. törvény (Gesetz Nr. IV von 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch; im Folgenden: altes Bürgerliches Gesetzbuch): § 209 Abs. 1 und 4, § 209/A Abs. 2, § 237 Abs. 1 und 2, § 361 Abs. 1 und § 363 Abs. 1

A Kúriának a pénzügyi intézmények fogyasztói kölcsönszerződéseire vonatkozó jogegységi határozatával kapcsolatos egyes kérdések rendezéséről szóló 2014. évi XXXVIII. törvény (Gesetz Nr. XXXVIII von 2014 zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof) zur Wahrung der Rechtseinheit im Bereich von Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute) (Erstes Devisenkredit-Gesetz): § 3 und § 4

A Kúriának a pénzügyi intézmények fogyasztói kölcsönszerződéseire vonatkozó jogegységi határozatával kapcsolatos egyes kérdések rendezéséről szóló 2014. évi

XXXVIII. törvényben rögzített elszámolás szabályairól és egyes egyéb rendelkezésekről szóló 2014. évi XL. törvény (Gesetz Nr. XL von 2014 über die auf die Abrechnung im Sinne des Gesetzes Nr. XXXVIII von 2014 zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kúria zur Wahrung der Rechtseinheit im Bereich von Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute anzuwendenden Bestimmungen und weitere Vorschriften) (Zweites Devisenkredit-Gesetz): § 3, § 4 und § 37

Egyes fogyasztói kölcsönszerződésekből eredő követelések forintra átváltásával kapcsolatos kérdések rendezéséről szóló 2015. évi CXLV. törvény (Gesetz Nr. CXLV von 2015 zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Umwandlung der Ansprüche aus bestimmten Verbraucherdarlehensverträgen in Forint) (Siebtes Devisenkredit-Gesetz): § 3, § 9, § 12, § 13 und § 15

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Gesellschaft AxFina Hungary Zrt. (im Folgenden: AxFina) als Leasinggeberin und ZH als Leasingnehmer schlossen am 21. Juni 2007 einen auf eine Fremdwährung [Schweizer Franken] (CHF) lautenden Leasingvertrag – mit Übernahme einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft durch KN – für den Erwerb eines Pkw. Der Leasingnehmer wählte eine Abrechnungsmodalität für die Wechselkursschwankungen, nach der er 120 gleichbleibende Monatsraten zahlen musste und die Wechselkursschwankungen beim Ablauf der Vertragsdauer abgerechnet wurden. AxFina zahlte den Kaufpreis für den Leasinggegenstand an den Lieferanten und ZH nahm den Pkw in Besitz. Am 7. Mai 2013 kündigte AxFina den Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung, weil ZH und KN mit der Zahlung in Verzug geraten waren, und deshalb die gesamte sich aus dem Vertrag ergebende Forderung in einer Zahlung fällig wurde.
- 2 AxFina erhob Klage gegen ZH und KN, mit der sie in Anbetracht dessen, dass der Vertrag wegen der Missbräuchlichkeit der Klausel über die Wechselkursschwankungen unwirksam war, beantragte, den Vertrag rückwirkend für wirksam zu erklären und die beklagten Parteien zur Zahlung von Hauptforderung und Zinsen zu verurteilen. Die begehrte Hauptforderung umfasste auch den für Wechselkursschwankungen geschuldeten Betrag.
- 3 Das Gericht des ersten Rechtszugs stellte in seinem Urteil fest, dass der Leasingvertrag wegen der Missbräuchlichkeit des Wechselkursrisikos unwirksam sei. Als Rechtsfolge der Unwirksamkeit seien ZH und KN verpflichtet gewesen, dieses Risiko bis zu einer bestimmten Grenze zu tragen. Das Gericht des ersten Rechtszugs kürzte die Forderung von AxFina um den Betrag, der über das hinausging, was ZH zu zahlen hätte, wenn der Vertrag auf ungarische Forint [(HUF, im Folgenden: Forint)] gelautet hätte.
- 4 ZH und KN legten Berufung ein, woraufhin das Gericht des zweiten Rechtszugs das im ersten Rechtszug ergangene Urteil bestätigte, da die Abrechnungsmethode, die das Gericht des ersten Rechtszugs angewendet habe, weder gegen ungarisches

Recht noch gegen Unionsrecht verstoße. Da die aufgrund des Leasingvertrags erbrachte Dienstleistung nicht rückgängig gemacht werden könne, sei die Wiederherstellung des ursprünglich bestehenden Zustands ausgeschlossen.

- 5 Mit ihrer Revision gegen das abschließende Urteil begehren ZH und KN die Abweisung der Klage unter Aufhebung des Urteils, hilfsweise, das Gericht des ersten Rechtszugs zu verpflichten, ein neues Verfahren durchzuführen, in dem der Leasingvertrag für wirksam erklärt und eine neue Abrechnung zwischen den Parteien vorgenommen wird.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 ZH und KN bringen vor, der Vertrag sei unwirksam, weil er unter anderem keine Informationen über das Wechselkursrisiko enthalte.
- 7 Sie führen aus, dass die ungarischen Vorschriften, die, um der durch die Wechselkursschwankungen hervorgerufenen Missbräuchlichkeit abzuweichen, die Anwendung des offiziellen Wechselkurses der ungarischen Nationalbank anstelle der missbräuchlichen Wechselkursspanne vorschrieben und bestimmten, dass die Abrechnung auf der Grundlage dieses offiziellen Wechselkurses erfolgen müsse, auf das Rechtsverhältnis zwischen den Prozessparteien nicht angewendet werden könnten, sofern der Verbraucher dies nicht ausdrücklich beantrage.
- 8 Sie sind der Ansicht, das Gericht könne den Inhalt einer missbräuchlichen Klausel nicht abändern. Sollten die Parteien dies wünschen und beantragen, könne der Vertrag unter Beseitigung der unwirksamen Klausel für wirksam erklärt werden. Folglich könnten die Klauseln, die zur Unwirksamkeit des Vertrags geführt hätten, nicht berücksichtigt werden, aber der Verbraucher sei verpflichtet, die im Leasingvertrag vereinbarten Raten durch 120 monatliche Zahlungen zu tilgen.
- 9 AxFina hat keine Rechtsmittelerwiderung eingereicht.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 10 Nach ungarischer Rechtsprechung bestehen die wesentlichen und gleichrangigen Folgen, die bei einer Unwirksamkeit anzuwenden sind, in der Wiederherstellung des ursprünglich bestehenden Zustands (*restitutio in integrum*) und, wenn der Grund für die Unwirksamkeit beseitigt werden kann, der Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags mit Wirkung *ex tunc*. Sollte die Wiederherstellung des vor dem Vertragsabschluss bestehenden Zustands – wegen seiner von Anfang an bestehenden oder nachträglich eingetretenen Unumkehrbarkeit – nicht möglich oder nicht statthaft sein und er nicht angepasst werden können, stellt das Gericht fest, dass die Wirkungen des Vertrags bis zum Erlass einer Entscheidung fortbestehen, und ordnet gegebenenfalls an, dass der Wert der Leistung, die ohne Gegenleistung geblieben ist, finanziell auszugleichen ist.

- 11 Nach Ansicht der Kúria ist die Feststellung der Wirksamkeit unter den im ungarischen Recht vorgesehenen Rechtsfolgen der Unwirksamkeit diejenige, die den Interessen des Verbrauchers in angemessener Weise gerecht wird und zudem mit den im Unionsrecht niedergelegten Grundsätzen vereinbar ist. Sollte es nicht möglich sein, die Wirksamkeit des Vertrags festzustellen, kann zusammen mit einer Abrechnung zwischen den Parteien, bei der der Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung berücksichtigt wird, festgestellt werden, dass seine Wirkungen fortbestehen, was ebenfalls die dargestellten Anforderungen erfüllt. Die Anwendung der Erklärung des befristeten Fortbestehens verpflichtet das Gericht nicht zur Durchführung des unwirksamen Vertrags, sondern beschränkt sich darauf, eine Abrechnung zwischen den Parteien vorzunehmen.
- 12 Der Gesetzgeber hat sich beim Erlass der ungarischen Verbraucherschutzvorschriften – durch die sowohl die von den Finanzinstituten angewendete Wechselkursspanne als auch die Vertragsbestimmungen, durch die das Recht dieser Institute begründet wurde, den Vertrag einseitig abzuändern, für missbräuchlich erklärt wurden – bewusst dafür entschieden, die Wiederherstellung des ursprünglich bestehenden Zustands als eine der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit auszuschließen. Deshalb kann nach den einschlägigen ungarischen Rechtsvorschriften die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Leasingvertrags, der Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, nur in der Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags oder der Erklärung seines Fortbestehens für die Zeit bis zum Erlass einer Entscheidung bestehen.
- 13 Die Kúria ist daher der Auffassung, dass der Umstand, dass das Gericht in erster Linie versucht, die im ungarischen Recht vorgesehene hauptsächliche Rechtsfolge anzuwenden, also die Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags, mit dem Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zugrunde liegenden Ziel vereinbar ist, zwischen den Parteien ein Gleichgewicht wiederherzustellen und zugleich so weit wie möglich die Gültigkeit des Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten.
- 14 In seinem Urteil vom 27. April 2023, AxFina Hungary (C-705/21, EU:C:2023:352), hat der Gerichtshof bereits Hinweise zu den Rechtsfolgen gegeben, die bei einer Erklärung der Wirksamkeit eines Vertrags nicht anwendbar sind. Er ist aber nicht auf alle einschlägigen Rechtsauslegungsfragen eingegangen, insbesondere, was die anwendbaren Rechtsfolgen anbelangt. Tatsächlich hat der Gerichtshof nicht zu allen einschlägigen Gesichtspunkten der abzuleitenden Rechtsfolgen Stellung genommen, und es ist daher gerechtfertigt, dass er auch auf die zusätzlichen Rechtsauslegungsfragen antwortet, die im vorliegenden Verfahren vorgelegt werden und für eine Sachentscheidung erforderlich sind.
- 15 Auf der anderen Seite hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. Juni 2023, Bank M. (Conséquences de l'annulation du contrat) (C-520/21, EU:C:2023:478), das auf ein Vorabentscheidungsersuchen eines polnischen Gerichts erging, festgestellt, dass der Hypothekendarlehensvertrag nach Aufhebung der darin enthaltenen missbräuchlichen Klauseln nicht fortbestehen kann und Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie einer Auslegung des nationalen Rechts

entgegenstehen, wonach das Kreditinstitut einen Ausgleich verlangen darf, der über die Erstattung des Kapitals sowie die Zahlung von Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung hinausgeht.

- 16 Das ungarische Recht knüpft an die Unwirksamkeit des Vertrags jedoch andere Rechtsfolgen als die polnischen Rechtsvorschriften, auf die sich das angeführte Urteil in der Rechtssache C-520/21, Bank M., bezog. Die Antworten, die der Gerichtshof in seinen Urteilen gegeben hat, die aufgrund polnischer Vorabentscheidungsersuchen (oder aus anderen Mitgliedstaaten) ergangen sind, lassen sich wegen der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen und der im Bereich der Unwirksamkeit verwendeten Rechtsschutzinstrumente nicht immer an den rechtlichen Kontext in Ungarn anpassen. Auch die rechtliche Situation ist grundlegend verschieden, denn der ungarische Gesetzgeber hat zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen erlassen, insbesondere für Verbraucherdarlehensverträge, die auf eine Fremdwährung lauten in Bezug auf den Umrechnungsmechanismus, der zum Hauptgegenstand des Vertrags gehört.
- 17 Die Kúria hebt hervor, dass die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs angeführten Kriterien, die sich einzig und allein auf die Rechtslage im Recht eines Mitgliedstaats beziehen, nicht *erga omnes* berücksichtigt werden dürfen. Unter Berücksichtigung des rechtlichen Kontexts in Ungarn würde eine Auslegung im entgegengesetzten Sinn notwendig zu einer Rechtsanwendung *contra legem* führen, die auch der Gerichtshof lieber vermeidet.
- 18 Nach Auffassung der Kúria wird die Auslegung des Rechts der Mitgliedstaaten im Licht des Unionsrechts durch den Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, dessen Tragweite durch den Äquivalenzgrundsatz und den Effektivitätsgrundsatz eingeschränkt ist, eingegrenzt. Angesichts dessen hat das nationale Gericht dafür zu sorgen, dass der Verbraucher letztlich so gestellt ist, als hätte es die für missbräuchlich erklärte Klausel nie gegeben (Urteile vom 27. April 2023, AxFina Hungary, C-705/21, EU:C:2023:352, Rn. 47, und vom 31. März 2022, Lombard Pénzügyi és Lízing Zrt., C-472/20, EU:C:2022:242, Rn. 57).
- 19 Der Umstand, dass das Gericht bestrebt ist, vornehmlich die im alten Zivilgesetzbuch niedergelegte Rechtsfolge, also die Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags, anzuwenden, ist mit dem Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zugrunde liegenden Ziel vereinbar, das vor allem darin besteht, zwischen den Vertragsparteien ein Gleichgewicht wiederherzustellen und zugleich so weit wie möglich die Gültigkeit des Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten, nicht aber darin, sämtliche Verträge, die missbräuchliche Klauseln enthalten, für nichtig zu erklären.
- 20 Grund für die Unwirksamkeit ist die mangelnde Transparenz der Folgen der Tragung des Wechselkursrisikos für den Verbraucher, und dieser Grund kann im Rahmen der Erklärung der Wirksamkeit vollständig beseitigt werden, indem der

Verbraucher vollständig von diesem Risiko freigestellt, so dass es nicht vom Verbraucher getragen wird.

- 21 Die Beseitigung der missbräuchlichen Vertragsbestimmung stellt keine verbotene Änderung des Vertrags dar, denn er kann ohne diese Klausel bestehen bleiben. Sie stellt auch keine Änderung der Natur des Hauptgegenstands des Vertrags dar. Sie steht nicht der Erfüllung eines anderen Vertragstyps (Urteil vom 3. Oktober 2019, Dziubak, C-260/18, EU:C:2019:819, Rn. 35 und 45) gleich, denn die Abrechnung auf der Grundlage der Fremdwährung bleibt erhalten und nur das Wechselkursrisiko wird nicht vom Verbraucher, sondern von der Bank getragen. Sie ermöglicht aber den Schutz der Verbraucherinteressen. Mit dieser Lösung wird gewährleistet, dass die verhängte Sanktion effektiv und verhältnismäßig ist und darüber hinaus gewährleistet, dass zwischen den Parteien ein tatsächliches Gleichgewicht wiederhergestellt wird.
- 22 In früheren Entscheidungen hat die Kúria auch ausgeführt, dass ein ordnungsgemäß informierter Verbraucher das Recht hat, auf das Schutzsystem zu verzichten, die Missbräuchlichkeit einer Klausel nicht geltend zu machen und nicht zu beantragen, dass die entsprechenden Rechtsfolgen auf ihn Anwendung finden. Gibt der Verbraucher allerdings eine solche Erklärung nicht ab, ist sein Wille bei der Festlegung der Art und Weise der Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit und der Festlegung ihres Inhalts nicht entscheidend.
- 23 Die Kúria möchte ihre eigene Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen entwickeln, um die Anwendung der Vorschriften über die Umrechnung von Ansprüchen aus Darlehensverträgen in Forint an die Grundsätze des Unionsrechts anpassen zu können. Sie hält die Rechtsanwendungspraxis, nach der das nationale Gericht, wenn ein Vertrag unwirksam ist, weil er das Wechselkursrisiko auf den Verbraucher abwälzt, das Gesetz, das vorschreibt, dass die Ansprüche aus Darlehensverträgen in Forint umzurechnen sind und dabei ein höherer Wechselkurs anzuwenden ist als der, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galt, unangewendet lässt (und gleichzeitig vorsieht, dass die Zinsen in nationaler Währung zu berechnen sind), für mit dem Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zugrunde liegenden Ziel vereinbar.
- 24 Neben den angeführten Rechtsfolgen ermöglicht die Nichtanwendung der ungarischen Rechtsvorschriften über die Umrechnung von Ansprüchen aus Darlehensverträgen in Forint, den Verbraucher vollständig von sämtlichen Zahlungspflichten aufgrund missbräuchlicher Vertragsklauseln zu befreien.
- 25 Infolgedessen erachtet die Kúria eine Auslegung des Unionsrechts dahingehend für erforderlich, ob eine Auslegung und Anwendung der ungarischen Rechtsvorschriften, nach denen das nationale Gericht bei einer vollständigen Unwirksamkeit des Vertrags als Rechtsfolge der Unwirksamkeit den Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt seines Abschlusses für wirksam erklären und die missbräuchlichen Klauseln beseitigen kann, mit denen dem Verbraucher nicht transparente Informationen zum Wechselkursrisiko zur Verfügung gestellt werden

und dieses Risiko auf den Verbraucher abgewälzt wird, mit den Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zugrunde liegenden Zielen vereinbar ist. Auf diese Weise begründen die Klauseln für den Verbraucher keine Pflichten mehr (er muss das Wechselkursrisiko nicht tragen, das stattdessen das Finanzinstitut trifft), während die übrigen nicht missbräuchlichen Vertragsklauseln (die Pflicht zur Zahlung der Zinsen und anderer Kosten etc.) für die Parteien unverändert bindend sind.

- 26 Eine andere Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, geht dahin, ob die Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil vom 27. April 2023, AxFina Hungary (C-705/21, EU:C:2023:352) dahin auszulegen sind, dass nur eine nationale Rechtsanwendung, die dazu führt, dass sich die Parteien in der Lage befinden, in der sie sich befunden hätten, wenn sie den Vertrag, der die missbräuchlichen Klauseln enthält, nicht abgeschlossen hätten, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Ist demnach die im ungarischen Recht vorgesehene Rechtsfolge der Unwirksamkeit, also die Erklärung der Wirksamkeit, völlig ausgeschlossen, obwohl (anders als in der Rechtssache C-705/21, AxFina Hungary) diese Erklärung die Beseitigung der missbräuchlichen Vertragsklauseln, aber keine Änderung ihres Inhalts mit sich bringt?
- 27 Für den Fall, dass die vorgeschlagene Rechtsauslegung – also die rückwirkende Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags unter Beseitigung der missbräuchlichen Klauseln – nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, ersucht die Kúria den Gerichtshof, ihr eine zusätzliche Interpretationshilfe nebst dem entsprechenden dogmatischen Fundament an die Hand zu geben, damit sie die Rechtsfolgen ermitteln kann, die unmittelbar auf der Grundlage des Unionsrechts auf einen Vertrag anzuwenden sind, der unwirksam ist, weil nicht transparente Informationen zum Wechselkursrisiko zur Verfügung gestellt wurden.
- 28 Angesichts der Bedeutung der Rechtsfragen, die mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen gestellt werden, ersucht die Kúria den Gerichtshof, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, diese Rechtssache als Große Kammer zu entscheiden.